

223 272

**Unterricht
von Schülerinnen und Schülern,
deren Muttersprache oder Herkunftssprache
nicht Deutsch ist**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 28. August 2000 (1544 B — Tgb.Nr. 3578/00)

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom
30. Juli 1986 (943 B — Tgb.Nr. 2000, Amtsbl.
S. 457)

1 Allgemeine Grundsätze

Für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, gelten grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, wie sie die schulrechtlichen Bestimmungen festlegen.

Das Ziel dieser besonderen Bestimmungen ist es einerseits, eine möglichst gute Integration in das Schulwesen und das Erreichen schulischer Abschlüsse zu fördern und andererseits einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung unter bikulturellen Bedingungen zu leisten. Zugleich sollen alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten stärken, mit Menschen verschiedener Sprachen und Kulturen zu leben und zu lernen.

2 Aufnahme in die Schule

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, besuchen grundsätzlich die ihrem Alter und ihrer Vorbildung entsprechende Regelklasse. Das Nähere regeln die Schulordnungen. Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nur wegen mangelnder Sprachkenntnisse in Deutsch ist unzulässig. Eine Zurückstufung in eine niedrigere Klassenstufe bedarf einer besonderen Begründung. Asylbewerber und Kinder von Asylbewerbern, die nicht schulbesuchspflichtig sind, sollen die Schule besuchen. Sie sind in die entsprechende Regelklasse auf-

zunehmen. Auch für sie gelten die Rechte und Pflichten gemäß den schulischen Regelungen.

Berufsschulpflichtige Jugendliche mit dem Schulabschluss einer allgemein bildenden Schule aber ohne Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis besuchen schulische Vollzeitbildungsgänge. Für Jugendliche, die wegen fehlender deutscher Sprachkenntnisse diese schulischen Vollzeitangebote oder eine betriebliche Ausbildung noch nicht wahrnehmen können, wird zur besseren sozialen und beruflichen Eingliederung die Möglichkeit der schulischen Berufsvorbereitung in der Sonderform A geboten.

3 Besondere Förderung

3.1 Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen werden grundsätzlich im Rahmen der inneren und äußeren Differenzierung gefördert. Sind sie nicht länger als drei Jahre in Deutschland, können besondere Fördermaßnahmen eingerichtet werden, wenn mindestens vier Schülerinnen und Schüler in der Schule sind und die Höchsthilfszeit von in der Regel zwei Jahren nicht überschritten ist. Ausnahmen von den genannten Fristen bedürfen einer besonderen Begründung. Benachbarte Schulen sollen zusammenarbeiten, insbesondere bei den Intensivmaßnahmen.

Diese besonderen Fördermaßnahmen sind wie folgt gestuft:

- Zweistündige Förderung für Kinder, die zwar schon ausreichende Sprachkenntnisse besitzen, aber noch weiterer Hilfe bedürfen. Die Gruppengröße soll 10 nicht überschreiten und darf 4 nicht unterschreiten.
- Vierstündige Förderung für Kinder, die noch erhebliche Defizite in der deutschen Sprache haben. Die Gruppengröße soll 10 nicht überschreiten und darf 4 nicht unterschreiten.
- Eingliederungslehrgänge (Primarstufe 10 Stunden, Sekundarstufe I 15 Stunden je Woche) für Seiteneinsteiger und Schulanfänger mit unzureichen-

den Deutschkenntnissen. Sie werden gleichzeitig einer Regelklasse zugewiesen und nehmen in den übrigen Stunden am Unterricht dieser Klasse teil. Eine gleitende Teilnahme an immer mehr Klassenunterricht ist Ziel dieses Lehrgangs. Die Mindestteilnehmerzahl liegt bei 8 Schülerinnen und Schülern. Eine Gruppe kann ab 20 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Diese Kinder können nicht zur Doppelzählung bei der Klassenbildung der Grundschule herangezogen werden.

- Sprachvorkurse (Primarstufe I 5 Stunden, Sekundarstufe I 20 Stunden je Woche) für Schülerinnen und Schüler mit völlig fehlenden Deutschkenntnissen als befristete Intensivmaßnahme mit dem Ziel schneller Eingliederung in bestehende Klassen. Nach der Eingliederung können diese Kinder an den anderen besonderen Fördermaßnahmen teilnehmen. Die Mindestteilnehmerzahl für Sprachvorkurse liegt ebenfalls bei 8. Auch diese Kinder können nicht zur Doppelzählung bei der Klassenbildung der Grundschule herangezogen werden.
 - Förderung in Englisch (2 bzw. 4 Wochenstunden) für Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 6, die Englisch nachlernen müssen, weil in ihrem Herkunftsland Englisch nicht Pflichtfremdsprache war. Auch hier gilt als Obergrenze ein Förderzeitraum von zwei Jahren.
- 3.2 Für berufsschulpflichtige Jugendliche, die in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, denen es jedoch an ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen fehlt, sind Stütz- und Fördermaßnahmen im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten einzurichten. Für diese Stütz- und Fördermaßnahmen können zwei Wochenstunden angeboten werden. Die Lerngruppe soll mindestens 6, höchstens 10 Schülerinnen und Schüler umfassen und kann klassen- und jahrgangsübergreifend organisiert werden.
- 3.3 Die „Besondere Förderung“ ist kein isoliertes Sprachtraining, sondern beachtet den Lebensweltbezug der Schülerinnen und Schüler und die Themen des Regelunterrichtes. Eine enge Kooperation mit Klassen- und Fachlehrerinnen und -lehrern ist notwendig. Wo immer möglich, soll die Förderung in den Klassenunterricht integriert werden (Team-Teaching).

4 Leistungsanforderungen und Leistungsbeurteilung

- 4.1 In den beiden ersten Jahren des Schulbesuchs in einer allgemein bildenden Schule werden die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Lernfortschritts beurteilt. Die Aufgabenstellungen sollen die individuellen Lernvoraussetzungen vor

allem im sprachlichen Bereich berücksichtigen. Die Benotung kann durch eine Verbalbeurteilung ergänzt oder ersetzt werden. In berufsbildenden Schulen gilt diese Regelung nur für das erste Jahr des Schulbesuchs.

Die Regelungen der Schulordnungen zu „Versetzungen in besonderen Fällen“ sind zu beachten.

- 4.2 Bei Seiteneinsteigern ab Klasse 7 kann die Amtssprache des Herkunftslandes oder Russisch als 1. oder 2. Fremdsprache anerkannt und durch eine Sprachprüfung nachgewiesen werden, sofern die personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regelt die „Ordnung für die Feststellungsprüfung“ (Anlage).

Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, die bei Aufnahme in eine berufsbildende Schule die vorausgesetzten Anforderungen in einer Pflichtfremdsprache nicht erfüllen, können unter dem Vorbehalt der personellen Möglichkeiten der Schule an Stelle von Leistungen in der Pflichtfremdsprache entsprechende Leistungen in einer anderen Fremdsprache nachweisen. Dies kann auch die Muttersprache sein, sofern die Leistungen durch Feststellungsprüfung ermittelt werden können. Von dieser Regelung werden die Schulformen ausgenommen, für die die Pflichtfremdsprache Englisch wesentlicher Bestandteil des Bildungsganges ist.

4.3 Gymnasiale Oberstufe

Die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung gelten grundsätzlich auch für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise unmittelbar in die gymnasiale Oberstufe eintreten, können die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen (Unterricht in einer Fremdsprache mindestens 6 Jahre, in einer zweiten Fremdsprache mindestens 4 Jahre) sowohl durch die Sprache des Herkunftslandes als auch durch Russisch erfüllen.

Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmevoraussetzungen in den Fremdsprachen nachweisen, müssen entsprechend Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift „Durchführung der Landesverordnung über die gymnasiale Oberstufe“ vom 1. Juli 1999 (GAmtsbl. S. 319) eine ihrer beiden Pflichtfremdsprachen bis zum Abitur fortführen. Sofern keine dieser beiden Sprachen als Unterricht angeboten werden kann, müssen sie in der Jahrgangsstufe 11 die Kenntnisse in einer dieser Sprachen durch Halbjahresprüfungen (Grundkursniveau) nachweisen. In diesem Fall muss außerdem in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine weitere Fremdsprache innerhalb der Pflichtstundenzahl und Qualifikation belegt werden (vgl. Nummer 7.1.2 der Verwaltungsvorschrift vom 1. Juli 1999).

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 5 bis 10 nur eine Fremdsprache gelernt haben, müssen diese mindestens bis Ende der Jahrgangsstufe 11 fortführen. Sie müssen außerdem in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eine zweite Fremdsprache (Englisch oder Französisch oder Latein) durchgängig belegen. Sofern kein Unterricht in der ersten Pflichtfremdsprache angeboten werden kann, werden die Kenntnisse in dieser Sprache in Jahrgangsstufe 11 durch Halbjahresprüfungen (Grundkursniveau) nachgewiesen; eine Fortführung in den Jahrgangsstufen 12 und 13 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Belegungsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe müssen erfüllt werden; sie können in der Qualifikationsphase ab Jahrgangsstufe 12 nicht durch Feststellungsprüfungen ersetzt werden.

Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge in der Sekundarstufe I kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs in der gymnasialen Oberstufe abgeleitet werden.

Die Entscheidung über die Durchführung einer Feststellungsprüfung in der gymnasialen Oberstufe trifft das fachlich zuständige Ministerium; hinsichtlich der Durchführung der Feststellungsprüfung wird auf die Regelungen der Ordnung für die Feststellungsprüfung verwiesen (Anlage).

4.4 Sonderschule

Beim Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist der Sprachsituation des Kindes Rechnung zu tragen. Eine Lehrkraft der Muttersprache des Kindes ist hinzuzuziehen. Mangelnde Deutschkenntnisse allein rechtfertigen keine Einleitung des Verfahrens. Die Schulbehörde entscheidet nach der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs über den Förderort.

5 Muttersprachlicher Unterricht oder Unterricht in der Herkunftssprache

Der muttersprachliche Unterricht oder der Unterricht in der Herkunftssprache unterstützt die schulische und soziale Integration und fördert die sprachliche und kulturelle Persönlichkeitsbildung. Er ist Bestandteil der interkulturellen Bildung und Erziehung.

Er umfasst den Erhalt und die Weiterentwicklung der sprachlichen Fähigkeiten und Themen und Inhalte, die sich sowohl auf die gegenwärtige Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler als auch auf die Kultur, Geschichte und Geographie des Herkunftslandes beziehen. In diesem Rahmen können auch religionskundliche Themen behandelt werden. Jede einseitige Unterrichtung und Information der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig (§ 20 Abs. 1 Schulgesetz). Der Unterricht beginnt im 1. Schuljahr mit vorwiegend mündlicher und gestalterischer Arbeit und führt in den weiteren Jahrgängen zum Schriftsprachenerwerb.

5.1 Neben den Amtssprachen der früheren Entsendeländer* bzw. ihrer Nachfolgestaaten kann bei Vorliegen der personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen auch Russisch erteilt werden. Über weitere Angebote entscheidet im Einzelfall die oberste Schulbehörde. (* Türkisch, Griechisch, Italienisch, Serbisch, Kroatisch, Bosnisch, Slowenisch, Albanisch, Spanisch, Portugiesisch, Marokkanisch, Tunesisch).

5.2 Dieser Unterricht ist ein zusätzliches Angebot. Die Schulleitung stellt sicher, nach Möglichkeit unter Mitwirkung der muttersprachlichen Lehrkräfte, dass die Eltern der Schülerinnen und Schüler dieser Muttersprachen oder Herkunftssprachen bei der Aufnahme in die deutsche Schule über die Bedeutung und die Ziele dieses Unterrichts und die Organisation informiert werden. Die Teilnahme ist freiwillig, die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuchs der jeweiligen Schule. Eine Abmeldung kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Die Schulbehörde überprüft jährlich die Gruppengrößen.

5.3 Die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht wird in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann statt dessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

5.4 Dieser Unterricht beträgt in der Regel 3 bis höchstens 5 Wochenstunden und wird von muttersprachlichen Lehrkräften erteilt. Er wird, wo immer möglich, in den Vormittagsunterricht integriert. Aus zwingenden organisatorischen Gründen kann dies eine Kürzung des Regelunterrichtes zur Folge haben. Eine einseitige Belastung einzelner Fächer ist zu vermeiden. Aus organisatorischen Gründen und mit Rücksicht auf die Siedlungsstruktur kann der Unterricht auch jahrgangs- und schulübergreifend am Nachmittag organisiert werden. Über die Einrichtung und die Organisation entscheidet die Schulbehörde.

5.5 Die Mindestteilnehmerzahl einer Gruppe beträgt in der Regel 10 Schülerinnen und Schüler. Eine Lerngruppe, die nur von Schülerinnen und Schülern aus zwei aufeinander folgenden Klassenstufen besucht wird, kann ab 25 Kindern geteilt werden. Eine Lerngruppe, die mehr als zwei Klassenstufen umfasst, kann ab einer Schülerzahl von 21 geteilt werden. Über Ausnahmen, insbesondere aus Gründen der Siedlungsstruktur, entscheidet die Schulbehörde.

5.6 Die Lehrkräfte für diesen Unterricht haben eine nachgewiesene Lehramtsbefähigung ihres Heimatlandes oder Deutschlands, Unterrichtserfahrung im Sprachunterricht und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse. Sie sind verpflichtet, sich um eine weitere Verbesserung zu bemühen und sich didaktisch und methodisch fortzubilden.

5.7 Diese Lehrkräfte, mit Ausnahme der von ihrem Heimatland besoldeten Lehrkräfte, werden unter Berücksichtigung der von ihnen nachgewiesenen Lehramtsausbildung im Angestelltenverhältnis nach dem Bundesangestelltentarif (BAT) beschäftigt und entsprechend den TdL-Lehrerrichtlinien nach BAT vergütet. Unabhängig von einem deutschen oder ausländischen Beschäftigungsverhältnis unterstehen sie der deutschen Schulaufsicht. Bei den ausländischen Vertretungen tätige Schulfachleute können Unterrichtsbesuche mit Genehmigung und in Begleitung der zuständigen Schulaufsicht durchführen. Bei nicht im Dienst des Heimatlandes beschäftigten Lehrkräften bedarf es des Einverständnisses der Lehrkraft.

5.8 Die Lehrkräfte werden von der Schulbehörde einer Stammschule zugewiesen. An dieser Stammschule sind sie Teil des Kollegiums mit allen Rechten und Pflichten. Soweit erforderlich oder auf Antrag der Schulleitungen der anderen Einsatzschulen nehmen sie auch dort an den Zeugnis- und Versetzungskonferenzen teil. Bei drohender Nichtversetzung einer Schülerin oder eines Schülers ihrer Gruppe ist die Teilnahme, mindestens jedoch eine schriftliche Stellungnahme, erforderlich. Eine Kooperation zwischen den Lehrkräften für den Regelunterricht und den muttersprachlichen Lehrkräften ist anzustreben.

5.9 Den unterrichtlichen Einsatz regelt die Schulbehörde oder eine von ihr beauftragte Schulleitung. Reisekosten bei einem Einsatz an mehreren Schulen werden gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen vom Land Rheinland-Pfalz übernommen.

5.10 Lehrkräfte für den muttersprachlichen Unterricht oder den Unterricht in der Herkunftssprache können, sofern dieser Unterricht abgedeckt ist, auch für andere unterrichtliche Tätigkeiten eingesetzt werden, wie z.B. Fördermaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften zur interkulturellen Erziehung und, bei entsprechender Qualifikation, auch im Regelunterricht.

5.11 Die Schulbücher für diesen Unterricht bedürfen der Genehmigung gemäß den Schulbuchrichtlinien.

6 Eltern

Die Eltern sind über diese und die allgemeinen schulrechtlichen Bestimmungen ausführlich zu informieren und zu beraten. Dabei sind eventuelle sprachliche Schwierigkeiten besonders zu berücksichtigen und ggf. Übersetzungshilfen heranzuziehen. Auf die Regelungen zu den ausländischen Elternvertretungen gemäß §§ 35b, 36a, 37a Schulgesetz wird hingewiesen.

7 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft. Die im Bezug genannte Verwaltungsvorschrift ist nicht mehr anzuwenden.

Anlage

Ordnung für die Feststellungsprüfung (Sprachprüfung) für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden bei Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist, die in den Klassenstufen 5 bis 10 in die Regelklassen integriert werden und die Englisch als 1. Fremdsprache im Herkunftsland nicht gelernt haben.

1 Zweck der Prüfung

1.1 Bei diesen Schülerinnen und Schülern kann zur Fortsetzung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I an allgemein bildenden Schulen in Rheinland-Pfalz Russisch oder — in Abhängigkeit von den personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Voraussetzungen — die Amtssprache des Herkunftslandes als 1. oder/und 2. Fremdsprache anerkannt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung einer Sprachprüfung besteht nicht.

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass

- die Sekundarstufe I einer deutschen Schule erst ab Klassenstufe 7 besucht worden ist,
- eine Eingliederung in das Sprachangebot der deutschen Schule in den Klassenstufen 7 bis 11 nicht in zumutbarer Weise — d.h. in der Regel in zwei Jahren (vgl. § 12 Abs. 2 Satz Übergreifende Schulordnung) — erfolgen kann und
- die in der Ersatzfremdsprache erfolgte Sprachprüfung erfolgreich abgelegt ist.

1.2 Die Durchführung einer Sprachprüfung setzt voraus, dass fachkundige Lehrkräfte als Prüfer zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall bei Lehrkräften mit entsprechender Lehrbefähigung oder bei anderen Fachkräften mit vergleichbarer Qualifikation in der jeweiligen Sprache.

1.3 Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses ist die Sprachprüfung in den folgenden Fällen entbehrlich:

1.3.1 Bei Schülerinnen und Schülern, die aus der Klasse 9 oder 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar

in eine entsprechende Klassenstufe einer deutschen Schule eingetreten sind, wird für die Vergabe des o. g. Abschlusses in der Regel die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in Russisch oder in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen.

1.3.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine deutsche Schule erst ab der Klassenstufe 7 oder 8 besuchen und bis zum Hauptschulabschluss an einem den Regelunterricht ergänzenden Unterrichtsangebot in der Sprache ihres Herkunftslandes regelmäßig teilgenommen haben, wird für die Vergabe des vorgenannten Abschlusses die in diesem Unterricht zuletzt erteilte Note übernommen.

1.3.3 Für Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahres an Hauptschulen gilt Nummer 1.3.2 entsprechend, sofern die Anforderungen denen des Fremdsprachenunterrichts entsprechen.

2 Anforderungen der Sprachprüfung

2.1 Bei der Anspruchshöhe der Sprachprüfung ist davon auszugehen, dass die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sich in der Ersatzfremdsprache privat weiterbilden. Diese private Ausbildung erfolgt in voller Verantwortung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Wenn es personell und organisatorisch möglich ist, wird den jeweiligen Schülerinnen und Schülern auf Wunsch mindestens zweimal pro Halbjahr angeboten, sich bei einer geeigneten Lehrkraft über den gegebenen Lernfortschritt zu informieren und über eine geeignete Prüfungsvorbereitung beraten zu lassen. Sofern im jeweiligen Fach muttersprachlicher Ergänzungsunterricht eingerichtet ist, kann die Teilnahme zur Prüfungsvorbereitung empfohlen werden.

2.2 Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich im Fach Russisch nach dem Lehrplan und in den anderen Fremdsprachen unter Berücksichtigung des Alters des Prüflings in Orientierung an die Anforderungen in Englisch am Ende der Klasse 9 der Hauptschule oder der besuchten Klasse der jeweiligen Schulart.

3 Organisation der Sprachprüfung

3.1 Für die Organisation der Sprachprüfung ist die Schulbehörde verantwortlich.

3.2 Die Prüfung kann je nach Zahl der Teilnehmer in der jeweiligen Sprache zentral oder dezentral an den einzelnen Schulen des Landes durchgeführt werden.

3.3 Die Bestimmung einer geeigneten Prüferin oder eines geeigneten Prüfers obliegt der Schulbehörde. Sofern nicht als Beisitzer oder Beisitzerin eine weitere Fach-

kraft zur Verfügung steht, soll bei der Durchführung der Prüfung eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken.

3.4 Die Sprachprüfung findet, sofern die personellen Voraussetzungen gegeben sind, jeweils gegen Ende eines jeden Schulhalbjahres, mindestens jedoch einmal gegen Ende des Schuljahres (Mai/Juni) statt.

3.5 Die Meldungen zur Sprachprüfung sind durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer nach zeitweiliger Information der Schülerinnen und Schüler über die Schulleitung bis zum 15. November eines jeden Jahres der Schulbehörde zuzuleiten; sofern die Sprachprüfung nur einmal gegen Ende des Schuljahres stattfindet, ist die Meldung bis zum 1. Februar eines Jahres vorzulegen.

4 Durchführung der Sprachprüfung

4.1 Die Sprachprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil; beide Prüfungsteile können an einem Tag stattfinden.

4.2 Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Dauer der für die Schulart und die Jahrgangsstufe üblichen Klassenarbeit in der 1. und 2. Pflichtfremdsprache bzw. Wahlpflichtfremdsprache. Die Prüfungszeit für den mündlichen Prüfungsteil beträgt 15 bis 20 Minuten.

4.3 Die Note der Sprachprüfung wird unter gleichwertiger Berücksichtigung des schriftlichen und mündlichen Prüfungsteils von der Prüferin oder dem Prüfer als vorsitzendes Mitglied nach Beratung mit dem Beisitzer festgesetzt.

4.4 Über die Prüfung ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu erstellen, die von der Prüferin oder dem Prüfer zu unterzeichnen ist. Aus der Niederschrift müssen die Namen des Prüflings, der Prüferin oder des Prüfers, des Beisitzers, das Beratungsergebnis, die Prüfungszeit, die gestellten Aufgaben und die erteilte Note ersichtlich sein.

5 Wiederholung der Sprachprüfung

Die Sprachprüfung kann bei nicht ausreichender Gesamtnote einmal wiederholt werden, sofern die Verbesserung des Prüfungsergebnisses für die Versetzungsentscheidung oder für das Erreichen eines Schulabschlusses erforderlich ist.

6 Zeugnis

Die in der Sprachprüfung erreichte Note ist versetzungsrelevant und wird von der Schule in das jeweilige Zeugnis wie folgt übertragen:

In der Spalte „Bemerkungen“ ist aufzunehmen:

„Die Note in wurde aufgrund der Sprachprüfung gemäß Anlage zur geltenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung vom erteilt.“

7 Besondere Regelungen für die gymnasiale Oberstufe

Bei der Festsetzung der Anforderungen und der Note muss eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das Lehramt an Gymnasien besitzt, als Beisitzer verantwortlich mitwirken.

In der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13) können zu erfüllende Belegungsverpflichtungen nicht durch Feststellungsprüfungen ersetzt werden.

8 Prüfungsvergütung

Die Durchführung der Sprachprüfung durch nebenamtlich/nebenberuflich tätige Lehrkräfte sowie sonstige Fachkräfte wird vergütet nach den Vergütungssätzen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung über die Vergütung von nebenamtlichen/nebenberuflichen Prüfertätigkeiten bei Schulprüfungen einschließlich Prüfungen von Nichtschülern sowie Ergänzungs- und Eignungsprüfungen vom 3. Februar 1999 (GAmtsbl. S. 165) in der jeweils geltenden Fassung.

9 Anerkennung als Unterricht

Die Beratungs- und Ausbildungsaufgaben bei mindestens 4 Schülerinnen oder Schülern können von Lehrkräften an Gymnasien mit Zustimmung der Schulbehörde im Rahmen von schulischen Arbeitsgemeinschaften erfüllt werden. Dementsprechend gilt mit Zustimmung der Schulbehörde die Erfüllung vorstehender Aufgaben durch Lehrkräfte anderer Schularten als Unterrichtserteilung im wahlfreien Bereich.

„Sofern im jeweiligen Fach muttersprachlicher Unterricht eingerichtet ist, kann die Teilnahme zur Prüfungsvorbereitung empfohlen werden.“

**223 272 Unterricht
von Schülerinnen und Schülern,
deren Muttersprache oder Herkunftssprache
nicht Deutsch ist;
hier: Berichtigung**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Weiterbildung
vom 28. August 2000
(1544 B — Tgb.Nr. 3578/00, GAmtsbl. S. 454)

Die Verwaltungsvorschrift „Unterricht von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache oder Herkunftssprache nicht Deutsch ist“ (abgedruckt im Gemeinsamen Amtsblatt Nummer 13/2000, Seite 454) wird wie folgt berichtigt:

In Nummer 3.1 muss die Klammer der vierten Strichaufzählung wie folgt lauten:

„(Primarstufe 15 Stunden, Sekundarstufe I 20 Stunden je Woche)“.

Nummer 2.1 letzter Satz der Anlage zu o.a. Verwaltungsvorschrift muss wie folgt lauten: